

36195
druff
6293
fielen
11.
2 Uhr
4-78
7-78
infoda
o. (72
slicher
-208,
royerle
egmeter
-193.
-179,
15 88
troden
leier
Nassa
36.00.
slicher
-208,
royerle
egmeter
-193.
-179,
15 88
troden
leier
Nassa
4.20
auftrag

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserationspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Retraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Nachschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontour gerät.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Kotablatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großsch, Grunbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufsch, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohr, Mohorn, Müllig-Rothsch, Runzig, Reufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berns, Sacksdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsdorf, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenhelm, Unterdorf, Weistropf, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilsdruff.

Nr. 120.

Sonnabend, den 14. Oktober 1911.

70. Jahre

Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Rittergutes Rothschönberg ist die Maul- u. Klauenseuche ausgebrochen.

Gemäß § 23 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, Seite 385) werden deshalb als Sperrbezirk der Gutsbezirk und die Gemeinde Rothschönberg mit Ausnahme des Ortsteiles Berns bestimmt.

In das gemeinsame, in sich geschlossene ländliche Beobachtungsgebiet sind einbezogen worden: der Ortsteil Berns der Gemeinde Rothschönberg, die Gemeinden Mergenthal, Elgersdorf und Tanneberg mit Gutsbezirk.

Auch für den obigen Sperrbezirk gelten wie für das gemeinsame Beobachtungsgebiet die in Nr. 76 und 86 dieses Blattes veröffentlichten Bestimmungen und Strafordrohungen.

Weissen, den 13. Oktober 1911.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Freitag, den 20. Oktober 1911
vormittags 10 Uhr

findet im Sitzungssaale der amtschauptmannschaftlichen Kanzlei öffentliche

Sitzung des Bezirksausschusses

Rath. Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Anmeldezimmer des amtschauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Weissen, den 12. Oktober 1911.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

In das Handelsregister sind heute eingetragen worden:

- auf Blatt 106 die Firma **Emil Ruppert** in Wilsdruff und als deren Inhaber der Zementwarenfabrikant Herr Hermann Emil Ruppert daselbst;
- auf Blatt 107 die Firma **Karl Jörn** in Wilsdruff und als deren Inhaber der Kaufmann Herr Georg Franz Karl Jörn daselbst;
- auf Blatt 108 die Firma **Theodor Borsch** in Wilsdruff und als deren Inhaber der Möbelfabrikant Herr Karl Friedrich Theodor Borsch daselbst;
- auf Blatt 109 die Firma **Adolf Schlichenmaier** in Wilsdruff und als deren Inhaber der Möbelfabrikant Herr Johann Adolf Schlichenmaier daselbst;
- auf Blatt 110 die Firma **Otto Barth** in Wilsdruff und als deren Inhaber der Möbelfabrikant Herr Karl Moritz Otto Barth daselbst.

Angegebener Geschäftszweig zu 1: Zementwarenfabrikation und Baumaterialienhandlung; zu 2: Manufaktur- und Konfektionsgeschäft; zu 3 und 5: Möbelfabrikation; zu 4: Möbelfabrikation, Möbelhandlung, Holzbildhauerei und Drechslerei.

Wilsdruff, den 11. Oktober 1911.

A. Reg. 130-134/11.
Nachdem das Königl. Ministerium des Innern das Ortsgesetz über Bestellung eines gemischten Ausschusses für die Veranlagung der Reichszuwachssteuer in hiesiger Stadt genehmigt hat, wird dieses untenstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wilsdruff, am 10. Oktober 1911.

Der Stadtrat. Kahlenberger.

Ortsgesetz.

Bestellung eines gemischten Ausschusses für die Veranlagung der Reichszuwachssteuer innerhalb der Stadtgemeinde Wilsdruff betr.

Auf Grund von § 4 der Verordnung der Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Vollziehung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 betr., vom 29. März 1911 wird hiermit folgendes bestimmt:

Für Zwecke der Veranlagung der Reichszuwachssteuer nach §§ 21-24 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 27. März 1911 zum Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 und der Feststellung der Unterlagen eines Feststellungsbescheides nach § 33 derselben Ausführungsvorschriften wird nach Art V der Städteordnung für mittlere und kleine Städte ein gemischter Ausschuss bestellt, der aus dem Bürger-

Neues aus aller Welt.

Das Marokko-Abkommen ist in seinem ersten Teil, der sich auf Marokko selbst bezieht, nunmehr endgültig formuliert worden. Der „Wald“ will wissen, daß die Abtretung eines größeren Teils von Kamerun an Frankreich geplant sei.

Die Schiffsabgabenkommission des Reichstages hat gestern die zweite Lesung der Vorlage beendet.

Das preussische Kriegsministerium hat jetzt die Zustimmung zur Entsefung der Stadt Küstrin gegeben.

In Berlin wurde gestern die internationale Automobil-Ausstellung Berlin 1911 in Gegenwart des Protectors Prinzen Heinrich von Preußen eröffnet.

Der Rat zu Dresden wird die Abgaben auf Bild- und Gesäßel infolge der kürzlich ergangenen Reichsgerichtsentscheidung nicht mehr erheben.

Die ausländischen Staatspavillons auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung bleiben nur noch bis nächsten Sonntag geöffnet.

In München wurde die Gründung einer bayerischen Reichspartei zur Bekämpfung der Sozialdemokratie beschlossen.

In Ostböhmen ist ein allgemeiner Glasarbeiterstreik ausgebrochen. Die Ausständigen demolirten zahlreiche Schmelzerien.

In dem belgischen Orte Solomen sind nach dem Genuß von Schweinefleisch über 70 Personen an Berggichtungserscheinungen erkrankt, von denen acht bereits verstarben.

meister, einem Stadtrate und drei Stadtverordneten besteht. Den Vorsitz in diesem Ausschusse hat der Bürgermeister und in dessen Abwesenheit der Stadtrat zu führen. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens noch 2 Mitglieder anwesend sind.

II

Der Ausschuss wird alljährlich bei Beginn des Jahres vom Stadtgemeinderate neu gewählt.

III

Diese Bestimmungen treten sofort nach ihrer Bestätigung in Kraft.

Wilsdruff, am 8. Juli 1911.

Der Stadtgemeinderat.
Kahlenberger, Bürgermeister.
Dindorf, Stadtrat.
Tschafel, Stadtverordneter.

L. S.

1029 a II G.

Genehmigt.

Mit Genehmigung des Finanzministeriums wird dem Zuwachssteueraussschusse das Recht übertragen, den Steuerbescheid oder den Feststellungsbescheid selbständig zu erlassen oder die Ermittlungen selbständig einzustellen.

Dresden, am 5. September 1911.

Ministerium des Innern.
Bismarck.

L. S.

Ausfüllung von Hauslisten.

Die Ausstragung der Hauslisten für die nächstjährige Einschätzung zur Einkommensteuer ist erfolgt.

Die Listen sind nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. unter genauer Beachtung der beigebrachten Vorbemerkungen und allenthalben den vorgeschriebenen Spalten entsprechend auszufüllen.

Der Hausbesitzer haftet für die Steuerbeiträge, die infolge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen. In gleicher Weise ist jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen, ein eigenes Einkommen beziehenden Personen, einschließlich der Bevormundeten, der Untermieter und Schlafstelleninhaber, verantwortlich.

Ferner ist derjenige, welcher für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, verpflichtet, über das von ihm herrührende Einkommen dieser Personen in der Hausliste Auskunft zu erteilen, sofern die Person seine Wohnung teilt oder in einem ihm gehörigen Hausgrundstücke wohnt.

Die Hauslisten sind vom 13. Oktober ab spätestens

bis zum 20. Oktober d. J.

durch Personen, welche über etwaige Mängel Auskunft geben können — nicht durch Kinder — bei der hiesigen Stadtsteuereinkommen einzureichen. Fristüberschreitungen werden nach § 71 des Einkommensteuergesetzes mit Geldstrafen bis zu 50 Mark geahndet.

Wilsdruff, am 12. Oktober 1911.

Der Stadtrat.

Anläßlich des

Sonntag, den 15. und Montag, den 16. d. M.

stattfindenden Jahrmärktes hat die vorgesetzte Regierungsbehörde Ausdehnung der Verkaufszeit in den Verkaufsständen auf dem Markte an beiden Tagen bis abends 10 Uhr, am Sonntag mittags 1 Uhr beginnend, und die Ausübung des Handelsbetriebes in den Gassen der Stadt am Sonntag von vormittags 1/11 Uhr bis abends 1/9 Uhr und am Montag ebenfalls bis abends 10 Uhr genehmigt.

Die Ausübung des Barbiergewerbes ist am Sonntag bis nachmittags 6 Uhr gestattet.

Wilsdruff, am 10. Oktober 1911.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Verbot!

Alles Suchen von Pilzen, Beeren, Haselnüssen, März- und Maiblümchen, das Sichel von Waldgras, sowie alles Umherlungern im hiesigen Kirchenwald wird bei 3 Mark Strafe in die hiesige Armenkasse verboten. Das Befen von dürrem Holz ist nur nach Entnahme eines Holzsezettels bei Gemeindevorstand Hülser gestattet.

Blankenstein, Oktober 1911.

Der Kirchenvorstand, Runze, Pf., Dorf.